

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10999 — SABIC AN / ETG WORLD / EIHL)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 36/04)

1. Am 20. Januar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SABIC Agri-Nutrients Company („SABIC AN“, Königreich Saudi-Arabien), kontrolliert von Saudi Basic Industries Corporation („SABIC“, Königreich Saudi-Arabien), das wiederum von Saudi Arabian Oil Company („Saudi Aramco“, Königreich Saudi-Arabien) kontrolliert wird,
- ETC Group („ETG World“, Mauritius),
- ETG Inputs Holdco Limited („EIHL“, Vereinigte Arabische Emirate), derzeit gemeinsam von ETG World und dem Pensionsfonds für Staatsbedienstete Südafrikas, vertreten durch Public Investment Corporation SOC Limited of South Africa („PIC“, Südafrika), kontrolliert.

SABIC AN und ETG World werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EIHL übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SABIC AN produziert verschiedene Düngemittel, die es hauptsächlich an Kunden in Saudi-Arabien verkauft.
- ETG World ist ein multinationales Konglomerat mit vielfältigen Kompetenzen in zahlreichen Branchen, darunter landwirtschaftliche Düngemittel (über EIHL), Logistik, Merchandising und Verarbeitung, Lieferkettenoptimierung, digitaler Wandel und Energie.
- EIHL importiert, mischt und vertreibt Düngemittel mit Schwerpunkt auf dem afrikanischen Kontinent; EIHL ist nicht im EWR tätig. Die Haupttätigkeit von EIHL besteht darin, Düngemittelrohstoffe zu erwerben, zu mischen und die so erhaltenen Düngemittelmischungen an Einzelhändler und direkt an Endverbraucher zu vertreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10999 — SABIC AN / ETG WORLD / EIHL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.